

	Konzept zur Video- Kameraüberwachung Klinikum Worms	8213
		DA
		1.0

Konzept zur Video- / Kameraüberwachung

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Beschreibung informiert über den Betrieb der Video-/Kameraüberwachungsanlage auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Klinikum Worms gGmbH sowie des MVZ Klinikum Worms gGmbH.

Zur Kommunikation dienende Systeme, also insbesondere Webcams, Bildschirmarbeitsplätze und Videokonferenzsysteme stellen keine Video-/Kameraüberwachung im Sinne dieses Konzeptes dar.

§ 2 Verantwortlicher

Verantwortlich für die Video-/Kameraüberwachung gemäß diesem Konzept ist die Geschäftsführung der Klinikum Worms gGmbH.

§ 3 Zweckbindung und Rechtsgrundlagen

Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage findet zur Sicherung des Innen- und Außenbereichs der Klinikum Worms gGmbH statt.

Die Datenverarbeitung der Kameras erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (berechtigtes Interesse) sowie Art. 9 Abs. 2 lit. f) iVm Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden) ausschließlich zu folgenden Zwecken und Interessen:

- Wahrnehmung des Hausrechts
- Sicherstellung der Eigentumsrechte des Klinikums
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Überwachung von Notausgängen und Rettungswegen zur Verhütung von Personenschäden
- der Verhinderung des unberechtigten Abladens von Müll oder Sperrgut
- der Verhinderung des unberechtigten Deponierens von Gegenständen oder Substanzen aller Art
- der Verhinderung des Eintritts von fremden Personen in das Gebäude

Die Videoüberwachung wird nicht zur Überwachung von Beschäftigten oder Patienten eingesetzt.

§ 4 Interessenabwägung

Die Klinikum Worms gGmbH unterliegt der KRITIS-VV. Eine Videoaufzeichnung ist in verschiedenen Bereichen notwendig, um unberechtigte Zutritte, Sabotage und ähnliches zu verhindern sowie eine Nachweissicherheit und Dokumentation von strafbaren Handlungen sicherzustellen. Mildere Mittel- wie z.B. ein Live-Monitoring ohne Aufzeichnung sind nicht in allen Bereichen anwendbar, da gerade die Nachweissicherheit nicht gewährleistet wäre.

Soweit der Zweck der Video-/Kameraüberwachung durch Einsatz von Live-Monitoring erreicht werden kann, wird diese Form der Überwachung eingesetzt.

Eine Video-/Kameraüberwachung von Ruhebereichen, Pausenräumen und WCs erfolgt nicht, da das schutzwürdige Interesse der Betroffenen hier überwiegt. Ebenso werden keine Bereiche erfasst, die ausschließlich zum Verweilen einladen. Eine zeitlich unbegrenzte, permanente Überwachung eines kompletten Arbeitsplatzes ist nicht gegeben (Arbeitsbereiche sind ggf. zu verpixeln).

Um die Interessen der Arbeitnehmer, Leiharbeitnehmer sowie aller Beschäftigten ausreichend zu wahren, wird zwischen der Klinikum Worms gGmbH und dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung geschlossen, die die Einrichtung und den Betrieb der Video-/Kameraüberwachung regelt.

Bearbeiter: Doris Wernersbach Freigeber: Florian Busse	Gültigkeit 21.10.2024 – 21.10.2027	Seite 1 von 4
---	---------------------------------------	---------------

	Konzept zur Video- Kameraüberwachung Klinikum Worms	8213
		DA
		1.0

§ 5 Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Von der Video-/Kameraüberwachung betroffen sind: alle Beschäftigten, Patienten, Besucher, Lieferanten sowie sonstigen Personen, die das Gelände bzw. die Räumlichkeiten der Klinikum Worms gGmbH betreten – es können dies auch Minderjährige sein.

Video- bzw. Bildmaterial, welches beim Betreten des Aufnahmebereichs der jeweiligen Kamera aufgezeichnet wird (Direkterhebung).

Tonaufnahmen erfolgen nicht. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, sind Mikrofone – soweit technisch möglich – unbrauchbar zu machen oder zu deaktivieren.

§ 6 Leistungs- und Verhaltenskontrollen

Die Videoüberwachungsanlage wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten genutzt. Dies wird auch ausdrücklich in der Betriebsvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4) geregelt.

§ 7 Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Zuge konkreter Ermittlungen zu Straftatbeständen erfolgt die Offenlegung gegenüber der Polizei im Rahmen der Sachverhaltsermittlung.

§ 8 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland ist nicht geplant.

§ 9 Standort und Umfang der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung findet im Innen- und Außenbereich der Klinikum Worms gGmbH statt. Die Kameras werden an geeigneten Stellen installiert, um einen möglichst umfassenden Überblick über alle kritischen Orte zu gewährleisten.

Eine detaillierte Übersicht über alle Kameras, inkl. Standortbeschreibung, Bildausschnitt des überwachten Bereichs, technische Daten der Kamera und Art und Zeitraum der Aufzeichnung sowie der Server und Speichermedien wird vom Verantwortlichen geführt – sie ist in der Betriebsvereinbarung als Anlage 1 enthalten und jederzeit einsehbar.

Für jede Kamera wird ein eigener Erhebungsbogen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Die Durchführung der Videoüberwachung erfolgt sichtbar und wird durch Hinweisschilder angezeigt.

§ 10 Zeitraum der Aufzeichnungen

In der unter § 9 Abs. 3 benannten Übersicht werden für die einzelnen Kameras die Art der Aufzeichnung (z.B. Livebild auf Monitor, Speicherung) sowie der Zeitraum der Aufzeichnungen festgelegt.

§ 11 Zugriff auf die Videodaten und Protokolle

Zugriff auf das Videosystem, einschließlich der Bilddateien, haben ausschließlich dazu befugte Beschäftigte.

Für Kameras, die ausschließlich Livebilder auf einen Monitor übertragen, sind die Standorte der Monitore so auszurichten, dass ein unberechtigter Einblick nicht möglich ist und ausschließlich die mit der Überwachung des betroffenen Bereichs betrauten Mitarbeiter Zugang haben.

	Konzept zur Video- Kameraüberwachung Klinikum Worms	8213
		DA
		1.0

Zugriffe auf Bilddateien erfolgen nur auf konkrete Anfrage. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Zugriff aufgrund eines rechtlich begründeten Antrags einer Behörde (z.B. Polizei im Rahmen von Ermittlungsverfahren) - Mindestens Vier-Augen-Prinzip:
Mitarbeiter Technik sowie ISB und/oder DSB
Ggf. Betriebsrat (sobald Mitarbeiterbezug erkennbar)
- Zugriff auf Veranlassung sonstiger (insbesondere Vorgesetzter) - mindestens Sechs-Augen-Prinzip:
Mitarbeiter Technik sowie ISB und/oder DSB
Es ist immer der Betriebsrat hinzuzuziehen.
- Zugriff aufgrund Verdacht auf das Vorliegen eines konkreten Delikts mit Mitarbeiterbezug – i.d.R. Acht-Augen-Prinzip:
Mitarbeiter Technik sowie ISB und/oder DSB
Es ist immer der Betriebsrat hinzuzuziehen.
Es ist ein Mitglied der Geschäftsleitung hinzuzuziehen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind bei Gefahr im Verzug möglich, bedürfen jedoch einer entsprechenden Dokumentation.

Die Sichtung des Videomaterials ist wie folgt zu protokollieren.

- Zeitpunkt der Videomaterialauswertung
- Grund der Videomaterialauswertung
- Bei der Videomaterialauswertung anwesende Personen
- Ergebnis der Videomaterialauswertung
- ggf. Übergabe der Ergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden

§ 12 Speicherdauer und Löschung der Daten

Sofern eine Aufzeichnung / Speicherung erfolgt, werden die aufgezeichneten Daten automatisch nach 72 Stunden gelöscht.

Eine längere Speicherdauer erfolgt nur, sofern dies zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder zur Verfolgung von Straftaten im konkreten Fall geht. Die Datensicherheit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

§ 13 Technische und organisatorische Maßnahmen

Aufnahmen werden unter Verschluss gehalten. Sie werden durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Eine Datenübertragung hat, soweit dies technisch möglich, verschlüsselt zu erfolgen.

§ 14 Betroffenenrechte

Den Betroffenen stehen nach der DSGVO folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft gem. Art. 15 über die zu der betroffenen Person gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 im Fall der Verarbeitung unrichtiger personenbezogener Daten.
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17,18 und 21) – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

	Konzept zur Video- Kameraüberwachung Klinikum Worms	8213
		DA
		1.0

Zur Ausübung der Betroffenenrechte wendet sich der Betroffene an den unter § 2 benannten Verantwortlichen. Dieser prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und beantwortet die Betroffenenanfragen.

§ 15 Datenschutzbeauftragter/Aufsichtsbehörde

Datenschutzrechtliche Fragen oder Beschwerden können an die nachfolgenden Stellen gerichtet werden:

Datenschutzbeauftragter Klinikum Worms gGmbH
Gabriel-von-Seidl-Str. 81, 67550 Worms
datenschutz@klinikum-worms.de

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI Rheinland-Pfalz)
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
poststelle@datenschutz.rlp.de

§ 16 Änderungen und Erweiterungen

Jedwede Änderung oder Erweiterung der Videoüberwachungsanlage bedarf der Abstimmung mit der Geschäftsführung als Verantwortlichen. Der Betriebsrat ist entsprechend zu informieren. Die Übersicht gem. § 9 ist ständig zu aktualisieren.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt mit der Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft.